



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 9. Januar 1984

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
6.12.83	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Ausspruch von Anerkennungen und Durchführung von Kontrollverfahren —	1
20.12. 83	Anordnung über die Verwertung von Beständen an metallurgischen Erzeugnissen . . .	2
15.12. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	4
15.12. 83	Anordnung zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Schnittholz — Schnittholzversorgungsanordnung —	4

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Ausspruch von Anerkennungen und Durchführung von Kontrollverfahren — vom 6. Dezember 1983

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 293) in der Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 209; im folgenden SVG-VO genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe über den Ausspruch von Anerkennungen und über die Durchführung von Kontrollverfahren folgendes bestimmt:

Anerkennung

§ 1

(1) Der Ausspruch einer Anerkennung durch das Staatliche Vertragsgericht gemäß § 22 Abs. 3 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Vorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft und dem Leiter des übergeordneten Organs der Wirtschaftseinheit zu erfolgen. Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung können in der Wirtschaftseinheit entsprechende Feststellungen getroffen, Unterlagen beigezogen und Konsultationen durchgeführt werden.

(2) Die Anerkennung ist in würdiger Form auszusprechen und durch den Leiter der Wirtschaftseinheit den Werkträgern bekanntzugeben. Über die Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Anerkennung ist schriftlich zu begründen.

(3) Für den Ausspruch der Anerkennung ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wirtschaftseinheit ihren Sitz hat. Der § 15 Absätze 3 und 4 und § 18 SVG-VO gelten entsprechend.

§ 2

Das Staatliche Vertragsgericht kann dem übergeordneten Organ der Wirtschaftseinheit (außer zentralen Staatsorganen) die Auflage erteilen, die Anerkennung auszuwerten und die

Verallgemeinerung der Erfahrungen in seinem Verantwortungsbereich zu prüfen.

Kontrollverfahren

§ 3

(1) Im Kontrollverfahren gemäß § 22 Abs. 4 des Vertragsgesetzes hat das Staatliche Vertragsgericht das Vorliegen einer Verletzung der Staatsdisziplin zu prüfen, die Ursachen der Pflichtverletzungen aufzuklären und auf ihre Überwindung aktiv Einfluß zu nehmen.

(2) Im Ergebnis des Kontrollverfahrens kann folgende Entscheidung getroffen werden:

1. die Feststellung einer Verletzung der Staatsdisziplin oder
2. die Feststellung einer Verletzung der Staatsdisziplin verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion bei Pflichtverletzungen, für die im Vertragsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften eine Wirtschaftssanktion angedroht ist.

(3) Das Kontrollverfahren wird als Verfahren ohne Antrag durchgeführt. Das gilt auch dann, wenn staatliche Organe auf Grund von Rechtsvorschriften die Einleitung eines Verfahrens beantragen.

(4) Soweit nach den Rechtsvorschriften eine Wirtschaftssanktion wie eine Forderung berechnet werden muß und ihre Durchsetzung beim Staatlichen Vertragsgericht erforderlich wird, ist zwischen den Partnern ein Leistungsverfahren durchzuführen.

(5) Auf das Kontrollverfahren finden die Bestimmungen der SVG-VO entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Das Staatliche Vertragsgericht leitet das Kontrollverfahren durch Verfügung ein. Die Verfügung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wirtschaftseinheit, gegen die das Kontrollverfahren eingeleitet wird;
2. die Darstellung des Sachverhalts, der die Einleitung des Kontrollverfahrens begründet;
3. die Angabe der Pflichtverletzungen, die der Einleitung des Kontrollverfahrens zugrunde liegen.

¹ 3. DB vom 1. Februar 1971 (GBl. II Nr. 20 S. 154)